

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 5 (neu)

⁵ Für Gestaltungspläne kann ein städtebaulicher Vertrag im Sinne von § 64b Abs. 3 abgeschlossen werden.

Titel nach Titel 5. Teil: (geändert)

5.1. Planungsausgleich

§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Mehrwertausgleich, Abgabepflicht (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton erhebt eine Mehrwertabgabe auf Planungsvorteilen, die entstehen durch

1. (neu) Einzonung, sofern die Einzonung nicht in eine Freihaltezone oder eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erfolgt,
2. (neu) Umzonung einer Freihaltezone in eine andere Bauzone, sofern die Umzonung nicht in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erfolgt,
3. (neu) Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine andere Bauzone, sofern die Umzonung nicht in eine Freihaltezone erfolgt.

² Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Planungsmassnahme.

§ 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

Höhe der Abgabe, Bemessung (Überschrift geändert)

¹ Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des Bodenmehrerts.

² Der Bodenmehrert entspricht der Differenz zwischen den Verkehrswerten der betreffenden Bodenfläche ohne und mit Planungsmassnahme im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Planungsmassnahme.

^{2bis} Der bei einer Einzonung entstandene Bodenmehrert ist um den Betrag zu kürzen, der innert drei Jahren seit Inkraftsetzung der Einzonung zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Bodenmehrerts. Zur gleichmässigen Bemessung kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden.

§ 64a (neu)

Ausnahmen, Kompensation

¹ Die Mehrwertabgabe wird nicht erhoben, wenn

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts abgabepflichtig wäre, die gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 1–3 des Steuergesetzes (StG)¹⁾ von der Steuerpflicht befreit ist.
2. der Bodenmehrert bei Ein- und Umzonungen gemäss § 63 Abs. 1 Ziff. 1–3 weniger als Fr. 30'000 beträgt. Sind von der Planungsmassnahme mehrere Bodenflächen derselben Grundeigentümerschaft betroffen, so kann diese die Freigrenze nur einmal beanspruchen.
3. als Kompensation für die Einzonung eine andere Bodenfläche einer gleichwertigen Zone dem Nichtbaugelände zugewiesen wird. Eine Kompensation ist nur möglich bei Bodenflächen desselben Grundeigentümers oder im Rahmen eines projektbezogenen Landabtauschs. Sind die Bodenflächen nicht gleich gross, so wird die Abgabe auf der nicht kompensierten Restfläche erhoben. Die Gemeindebehörde bestätigt die Gleichwertigkeit der Auszonung im Planungsbericht.

§ 64b (neu)

Städtebaulicher Vertrag

¹ Einigen sich Gemeinde und Grundeigentümer- oder Bauherrschaft in einem städtebaulichen Vertrag über Art und Wert der Ausgleichsleistung, wird bei Planungsmassnahmen gemäss § 63 Abs. 1 Ziff. 2–3 keine Mehrwertabgabe erhoben.

² Der Wert der vereinbarten Ausgleichsleistung darf dabei nicht unter der Mehrwertabgabe gemäss § 64 Abs. 1 liegen.

³ Gegenstand des Vertrags können insbesondere sein:

1. die Beteiligung der Bauherrschaft an der Infrastruktur, insbesondere an der Förderung des öffentlichen Verkehrs und der Zugänglichkeit der Haltestellen
2. die Beteiligung der Bauherrschaft an der Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere an der Erstellung und Gestaltung von Parkanlagen und Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen sowie anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen
3. die Beteiligung der Bauherrschaft an öffentlichen Einrichtungen von kommunaler Bedeutung für Soziales, Gesundheit und Bildung
4. der Abtausch oder die Abtretung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Einräumung von Bau- oder Nutzungsrechten für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse
5. die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum

¹⁾ RB 640.1

6. die Frist zur Überbauung
7. das Kaufrecht zugunsten des Gemeinwesens im Fall der Nichtüberbauung
8. die Verpflichtung zur Etappierung des Bauvorhabens

⁴ Während der öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme können städtebauliche Verträge eingesehen werden. Städtebauliche Verträge werden im Grundbuch ange-merkt.

§ 65 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Festsetzung und Fälligkeit (Überschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

^{1bis} Die Mehrwertabgabeforderung entsteht zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Planungsmassnahme gemäss § 63 Abs. 1, wird durch die zuständige kantonale Stelle veranlagt und bei den Abgabepflichtigen erhoben.

² Die Abgabe wird bei Veräusserung des Grundstücks oder mit Rechtskraft einer Baubewilligung fällig.

³ Die Gemeindebehörde teilt den Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung der zuständigen kantonalen Stelle umgehend mit.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle stellt die Fälligkeit fest und stellt diesen Entscheid dem Abgabepflichtigen und der Gemeinde zu.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Verteilung, Zweckbindung (Überschrift geändert)

¹ Die Mehrwertabgabe steht je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu, in der die von der Planungsmassnahme betroffene Bodenfläche liegt.

² Die Mehrwertabgaben sind einem Spezialfinanzierungsfonds zuzuweisen und insbesondere für die Rückerstattungen gemäss § 68 sowie zur Leistung von Beiträgen an die Kosten zur Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen zu verwenden.

§ 67

Aufgehoben.

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Anspruch auf Rückerstattung steht dem jeweiligen Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Planungsmassnahme zu.

² Rückerstattungsbegehren sind innerhalb eines Jahres an die zuständige kantonale Stelle zu stellen.

§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Verfahren und Rechtsmittel (Überschrift geändert)

¹ Gegen Veranlagungs- und Fälligkeitsentscheide kann innert 30 Tagen ab Zustellung Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann beim Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben werden.

³ Zur Beschwerde berechtigt sind auch der Kanton und die Gemeinden.

§ 70a (neu)

Kommunaler Mehrwertausgleich

¹ Den Ausgleich von Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen und nicht unter § 63 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 fallen, können die Gemeinden in ihrer Bau- und Zonenordnung regeln.

² Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den Spezialfinanzierungsfonds der Gemeinde. Die Fondsmittel werden für kommunale raumplanerische Massnahmen gemäss § 45 PBV verwendet.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.